
EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich willkommen zur 5. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm Allianz für Sie erstellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet, die unsere länderübergreifende Beratungskompetenz in Mittel- und Osteuropa sowie China widerspiegeln.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare und Anregungen für die nächsten Ausgaben.

Ihr
Schindhelm Team

INHALTSVERZEICHNIS

Brüssel:	
„Gun Jumping“ wird ernst genommen	2
Deutschland:	
Der neue gesetzliche Mindestlohn	5
Harte Zeiten für Steuerhinterzieher	7
Umgang mit unionsrechtswidrigen Entscheidungen in den Mitgliedstaaten	10
Unionsrechtswidrigkeit vergabespezifischer Mindestlöhne	12
Österreich:	
Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	14
Polen:	
Geldbußen für natürliche Personen bei Verletzungen des Wettbewerbsrechts	17
Restrukturierungsgesetz – Ein neues Instrument zur Unterstützung der Unternehmen in Not	19
Überstundenzuschläge für Manager	21
Rumänien:	
Erneute Änderungen des rumänischen Insolvenzgesetzes	23
Slowakei:	
Änderung des Wettbewerbsschutzgesetzes	24
Tschechien:	
Neukodifizierung des tschechischen Zivilrechtes	26

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.

BRÜSSEL: „GUN JUMPING“ WIRD ERNST GENOMMEN – 20 MILLIONEN EURO GELDBUSSE FÜR EINEN VERSTOSS GEGEN DAS DURCHFÜHRUNGSVERBOT

I. DURCHFÜHRUNGS- UND KARTELLVERBOT

Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse von Unternehmen dürfen erst nach Freigabe durch die zuständigen Wettbewerbsbehörden vollzogen werden. Es besteht daher zunächst ein „Durchführungsverbot“.

Somit gilt das Kartellverbot gemäß Art 101 AEUV (bzw. der jeweiligen nationalen Rechtsordnung) jedenfalls für die gesamte Zeit vor dem (geplanten) Vollzug einer Transaktion. Die beteiligten Unternehmen des beabsichtigten Zusammenschlusses haben daher sicherzustellen, dass sie vor dessen Freigabe keine Maßnahmen setzen, die einer Durchführung des Zusammenschlusses gleichkommen oder einen Verstoß gegen das Kartellverbot darstellen könnten.

Verstöße gegen das Durchführungsverbot können von den Wettbewerbsbehörden mit der Verhängung eines Bußgeldes von bis zu 10 % des weltweiten Konzernumsatzes geahndet werden. Bei der Berechnung sind auch die Schwere und die Dauer des Verstoßes mit einzubeziehen – als mildernde, oder erschwerende Umstände.

Erst am 23.07.2014 verhängte die EU-Kommission wegen eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot eine Geldbuße in Höhe von 20 Millionen Euro. Das hiervon betroffene Unternehmen ist der norwegische Lachszüchter und -verarbeiter Marine Harvest ASA („Marine Harvest“).

Auch auf nationaler Ebene wurden bereits in mehreren Jurisdiktionen Geldbußen in Millionenhöhe verhängt (z.B. 4,5 Millionen Euro gegen die Mars Inc. in Deutschland oder 1,5 Millionen Euro gegen die Lenzing AG in Österreich).

Im Jahr 2011 wurde in Deutschland gegen die Intereroh Scrap and Metals Holding GmbH eine Geldbuße in Höhe von 206.000,00 Euro beschlossen. In Österreich sah sich ein Unternehmen, das im Bereich „Ersatz und Verschleißteile für Kraftfahrzeuge“ tätig ist, jüngst mit einer Geldbuße von 23.000,00 Euro konfrontiert.

II. „GUN JUMPING“

Selbst bei einer vorschriftsmäßigen Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens ist die vorzeitige Umsetzung von Vollzugsmaßnahmen und Integrationsvorbereitungen bereits ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot. Solche Fälle werden als „Gun Jumping“ bezeichnet. Der Begriff hat seinen Ursprung im Sport und bedeutet sinngemäß „einen Frühstart hinlegen“.

Nach jüngster Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtsache C-84/13P, Electrabel gegen Europäische Kommission, stellt jeder Verstoß gegen diese Vorschriften eine schwere Zuwiderhandlung dar. Unternehmen sollen daher bei der Umsetzung von Zusammenschlussvorhaben Vorsicht walten lassen und einer Entscheidung der Wettbewerbsbehörden nicht vorgreifen.

Allerdings ist nachgewiesen, dass Unternehmenszusammenschlüsse dann besonders erfolgreich sind, wenn sie gut vorbereitet und rasch umgesetzt werden. Für beteiligte Unternehmen ist es daher unumgänglich, zu wissen, welche Maßnahmen wann gesetzt werden dürfen, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen.

Kürzlich wurde der Erwerb von 48,5 % der Anteile der Morpol ASA („Morpol“) durch die Marine Harvest z.B. erst acht Monate nach

„Closing“ bei der Kommission als Zusammenschluss angemeldet. Aufgrund der niedrigen Beteiligung aller anderen Aktionäre erwarb die Marine Harvest durch diesen Kauf eine Stimmenmehrheit im akquirierten Unternehmen. Da die tatsächliche Übernahme vor der förmlichen Anmeldung sowie vor der Freigabe durch die Kommission erfolgte, wurde die Transaktion als klarer Verstoß gegen das Durchführungsverbot beurteilt. Marine Harvest, welche bereits Erfahrung mit den relevanten Fusionskontrollvorschriften hatte, habe durch die Übernahme vor der Freigabe zumindest fahrlässig gehandelt. Dabei sei der Verstoß deswegen besonders schwer gewesen, weil der Zusammenschluss nur unter Auflagen freigegeben wurde bzw. in seiner ursprünglichen Form schwere wettbewerbsrechtliche Bedenken mit sich trug. Bei der Berechnung der Geldbuße wurde hinsichtlich der Angemessenheit sowie der Abschreckungswirkung der Geldbuße allerdings berücksichtigt, dass Marine Harvest bis zur Freigabe keine Stimmrechte ausgeübt und sie die Kommission kurz nach der Transaktion informiert hat.

III. INFORMATIONSAUSTAUSCH

Ein besonderes Risiko für einen Verstoß gegen das Durchführungsverbot besteht bei einem kartellrechtswidrigen Informationsaustausch. Auch eine verfrühte Einflussnahme auf die operative Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft durch das erwerbende Unternehmen ist gefährlich.

Zwischen den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen werden im Vorfeld der Transaktion sowohl im Rahmen einer Due Diligence als auch zu Zwecken der Integrationsplanung nämlich häufig interne Unternehmensinformationen ausgetauscht. Da diese Unternehmen im Sinne des Kartellrechts noch eigenständig und somit potentielle Wettbewerber sind, hat dieser Informationsaustausch im Einklang mit dem Kartellrecht zu stehen. Wenn sich das erwerbende Unternehmen noch vor

Genehmigung des Zusammenschlusses vertraglich Einfluss auf die Zielgesellschaft sichert, um z.B. Wertminderungen der Zielgesellschaft zwischen „Signing“ und „Closing“ zu verhindern, müssen auch diese Einflussmöglichkeiten in Einklang mit den kartellrechtlichen Vorschriften stehen.

Jeglicher Informationsaustausch sollte daher auf das notwendige Maß zur Durchführung einer Due Diligence und der Integrationsplanung beschränkt sein. Grundsätzlich ist dabei der Austausch z.B. von Bilanzen, Umsatzzahlen, Kosten, Produktlisten und –beschreibungen, allgemeinen Informationen, Informationen über Datenverarbeitung, Arbeitsabläufen, Management, Personal und über anhängige Verfahren gegen das zu erwerbende Unternehmen zulässig.

Dabei ist es jedoch empfehlenswert, ein System einzurichten, um verlässlich nachvollziehen zu können, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt und Zweck ausgetauscht wurden. Weiters ist darauf zu achten, dass die ausgetauschten Informationen nicht zu einem nachträglichen wettbewerbswidrigen Zweck verwendet werden. Eine Absicherung kann insoweit beispielsweise erfolgen, wenn Informationen nur an eine eingeschränkte Gruppe von Personen innerhalb des Unternehmens offengelegt werden, die weder in tägliche operative Geschäfte eingebunden noch für das Marketing, für die Preisgestaltung oder für den Verkauf von konkurrierenden Produkten zuständig sind.

Ein Austausch von Kundenlisten, Preiskalkulationsrichtlinien, Informationen bezüglich der zukünftigen Preispolitik sowie Konditionen ist dagegen stets unzulässig.

IV. EINFLUSSMÖGLICHKEITEN AUF DIE ZIELGESELLSCHAFT

Die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen vereinbaren regelmäßig, wie die Zielgesellschaft oder die zu fusionierenden

Unternehmen zwischen „Signing“ und „Closing“ zu führen sind. Solche Bestimmungen werden als „Ordinary Course of Business-Klauseln“ bezeichnet. Ihr Zweck liegt darin, sicherzustellen, dass der Wert der Gesellschaft, die Gegenstand des Zusammenschlusses ist, vor dem „Closing“ nicht verringert wird. Soweit diese Klauseln das Zielunternehmen verpflichten, das Unternehmen nach „Signing“ weiter so zu führen, wie es bislang geführt wurde, sind sie nach ausdrücklicher Feststellung der Kommission zulässig.

Grundsätzlich sollte bei der Formulierung derartiger Klauseln darauf geachtet werden, dass (i) die Klausel notwendig ist, um den Wert der Zielgesellschaft zu erhalten, (ii) dieser Schutz nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden kann und (iii) die durch die Klausel eingeschränkte Verhaltensweise nicht gegenwärtige oder zukünftige Preisstrategien betrifft.

Diesem Grundsatz folgend wurden in der Praxis solche Verpflichtungen bisher als zulässig erachtet, die z.B. voraussetzen, dass das Geschäft in bisherigem Umfang und Praxis weiter betrieben wird, keine für das Unternehmen nachteilige Handlungen vorgenommen oder niemandem besondere Rechte oder Vergünstigungen für den Fall eines Kontrollwechsels angeboten werden.

Neben „Ordinary Course of Business-Klauseln“ werden zwischen „Signing“ und „Closing“ regelmäßig auch Konsultations- bzw. Bewilligungspflichten für bestimmte Geschäfte vorgesehen. Solche Klauseln, die dem Erwerber nach „Signing“ einen Zustimmungsvorbehalt bei Maßnahmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs einräumen oder derartige Maßnahmen ganz verbieten, werden als „Material Adverse Effect-Klauseln“ bezeichnet. Dem Zielunternehmen kann so beispielsweise verboten werden, (i) Dividenden anzukündigen oder auszuschütten,

(ii) Unternehmensaktien auszugeben, zu belasten oder zu verpfänden, (iii) die Unternehmensstatuten zu verändern, (iv) andere Unternehmen zu erwerben oder Unternehmenskaufverträge abzuschließen, (v) geistige Eigentumsrechte oder andere wesentliche Vermögensgegenstände außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufes zu belasten oder zu verpfänden, (vi) wesentliche Neuinvestitionen zu tätigen oder zu vereinbaren, (vii) maßgebliche Steuerwahlentscheidungen zu treffen oder Vergleiche über erhebliche Steuerschulden zu schließen, (viii) über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehend Ansprüche oder Verbindlichkeiten anzuerkennen, zu begleichen oder zu erlassen, oder (ix) Gerichtsverfahren mit Ausnahme routinemäßiger Zahlungsklagen einzuleiten.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

„Gun Jumping“ kann Unternehmen in vielerlei Hinsicht beeinträchtigen. Zusätzlich zur finanziellen Bedrohung sind auch die aus den Zuwiderhandlungen resultierenden Imageschäden und damit verbundene Minderungen des Umsatzes bzw. des Verkaufsvolumens mit in Betracht zu ziehen. Wiederholungstäter müssen durchwegs mit höheren Geldbußen rechnen.

Zudem ist während der Verhandlungen im Laufe einer Transaktion der Informationsaustausch zu begrenzen, um schwerwiegende Wettbewerbsrechtsverstöße und folglich hohe Geldbußen zu vermeiden.

Es empfiehlt sich daher, externe Berater heranzuziehen, die sowohl die Informationen bearbeiten und auf deren Grundlage entsprechende Gutachten erstellen, als auch die Anmeldepflicht der Transaktion feststellen und durchführen können.

Christina Hummer
(c.hummer@scwp.com)

DEUTSCHLAND: DER NEUE GESETZLICHE MINDESTLOHN

Der deutsche Gesetzgeber hat ein Mindestlohngesetz (MiLoG) mit weitreichenden Folgen beschlossen. Dieses tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

I. DER MINDESTLOHN UND SEINE AUSNAHMEN

Der Mindestlohn beträgt ab 01.01.2015 für alle Arbeitnehmer und in allen Branchen einheitlich 8,50 Euro. Im Jahr 2016 soll mit Wirkung für das Jahr 2017 eine erste Anpassung vereinbart werden. Danach wird alle zwei Jahre durch die neu eingeführte Mindestlohnkommission über eine Veränderung entschieden.

Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind unwirksam. Die einvernehmliche Abbedingung ist genauso ausgeschlossen wie der einseitige Verzicht sowie die Verwirkung des Anspruchs. Den Arbeitnehmern stehen bei Unterschreitung des Mindestlohns Nachzahlungsansprüche zu, die in jedem Fall bis zur Verjährungsgrenze von drei Jahren geltend gemacht werden können.

Vom Gesetzgeber selbst wurden bereits folgende Ausnahmen vom Mindestlohn vorgesehen:

- Auszubildende;
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss;
- Langzeitarbeitslose (zwölf Monate oder länger) können für die ersten sechs Monate abweichend vom Mindestlohn beschäftigt werden;
- Personen, die ein Ehrenamt innehaben;
- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum im

Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium absolvieren;

- freiwillige Praktika während Studium oder Ausbildung sind für drei Monate ausgenommen, ebenso freiwillige Praktika, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen;
- Praktikanten, die an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a des Dritten Sozialgesetzbuches teilnehmen;
- für Saisonarbeiter wird die bestehende Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt (befristet auf vier Jahre);
- für Zeitungszusteller gilt eine stufenweise Einführung des Mindestlohns (ab 01.01.2015 mind. 75 %, ab 01.01.2016 mind. 85 %, ab 01.01.2017 8,50 Euro, ab 01.01.2018 gilt der dann beschlossene Mindestlohn);
- branchenbezogene Abweichungen vom Mindestlohn sind bis zum 31.12.2017 möglich, Voraussetzung ist jedoch ein allgemein verbindlicher Branchenmindestlohn nach dem Arbeitnehmerentendengesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

II. WEITERE WICHTIGE NEUERUNGEN

Neben der Höhe des Mindestlohns enthält das MiLoG noch weitere, teilweise grundlegende, neue Regelungen für Arbeitgeber. So ist festgelegt, dass der Arbeitgeber bestimmte Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den Mindestlohnansprüchen zu führen und aufzubewahren hat, um dem Zoll die Überprüfung der Einhaltung

des Mindestlohnes zu ermöglichen. Die größte praktische Relevanz dürfte hierbei die Aufzeichnungspflicht bei geringfügig Beschäftigten und in den Wirtschaftsbereichen des § 2a SchwarzArbG (beispielsweise Bau-, Gaststätten-, Speditions- und Transportgewerbe und Fleischwirtschaft) haben.

Sehr weitgehend ist auch die im MiLoG geregelte Haftung bei Auftragsvergabe an Dritte. So haftet der Auftraggeber einer Werk- oder Dienstleistung auch für den Fall, dass ein Sub- oder ein Nachunternehmen den Mindestlohn nicht bezahlt. Damit trifft den Unternehmer zukünftig auch die Einhaltung des Mindestlohns bei beauftragten Unternehmen und von diesen unterbeauftragten Unternehmen.

Besondere Brisanz erfahren die Regelungen des MiLoG durch die eingeführten Bußgeldtatbestände. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des MiLoG verstößt, kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 Euro belegt werden. Gleiches gilt u. a. für einen Auftraggeber, der Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang durch ein Unternehmen ausführen lässt von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung des Auftrags den Mindestlohn nicht zahlt.

III. FAZIT

Insgesamt werfen die gesetzlichen Regelungen einige Fragen auf, die erst durch zukünftige gerichtliche Entscheidungen geklärt werden dürften. So lässt das Gesetz beispielsweise offen, welche Arbeitgeberzahlungen bei der Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen sind und welche nicht. Besonders praxisrelevant wird die Frage sein, ob und wenn ja, inwieweit Zulagen, Zuschläge oder freiwillige Zahlungen Berücksichtigung finden dürfen. Auch Fragen zur Auftraggeberhaftung bleiben ungeklärt, so

insbesondere die einer möglichen rechtssicheren Absicherung des Auftraggebers gegen eine Inanspruchnahme bei Nichtzahlung des Mindestlohns durch den (Unter-)Beauftragten.

Zusammenfassend ist bereits jetzt festzustellen, dass das Gesetz nicht alle Punkte für die Praxis eindeutig und klar regelt und so zunächst zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei Unternehmen führen dürfte.

Katharina Wardelmann
(katharina.wardelmann@schindhelm.com)

DEUTSCHLAND: HARTE ZEITEN FÜR STEUERHINTERZIEHER - WEITERE ERSCHWERUNGEN FÜR DIE STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE

Steuerhinterziehung ist überall in der Welt eine Straftat. In Deutschland ist sie aber seit alters her mit der Besonderheit verbunden, dass sich der Steuerhinterzieher durch eine Selbstanzeige und Zahlung der hinterzogenen Steuern vollständig und zwingend Straffreiheit verschaffen kann.

Dieses „Friedensangebot“ des Gesetzgebers ist nicht zuletzt durch den „Hoeneß-Fall“ in die gesellschaftspolitische Diskussion geraten. So hatten die Finanzminister der Bundesländer bereits im Mai 2014 das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, die Vorschriften über die strafbefreiende Selbstanzeige deutlich zu verschärfen. Teilweise war sogar deren vollständige Abschaffung verlangt worden.

Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr am 27.08.2014 einen entsprechenden Gesetzentwurf veröffentlicht. Dieser sieht eine ganze Reihe von Verschärfungen der bisherigen Voraussetzungen vor, um die Straffreiheit zu erlangen. Andererseits soll aber auch die Korrektur von fehlerhaften Umsatzsteuer- und Lohnsteuervoranmeldungen – wo häufig nur aus Unwissenheit Fehler gemacht werden – erleichtert werden. Für den 24.11.2014 ist eine Expertenanhörung durch den Finanzausschuss des deutschen Bundestages vorgesehen, sodass die Verschärfungen mit Beginn des Jahres 2015 in Kraft treten können. Es bleibt also nicht viel Zeit, das derzeit noch günstigere alte Recht zu nutzen.

Welche Verschärfungen sieht der Entwurf nun im Einzelnen vor?

I. ZEHNJÄHRIGER BERICHTIGUNGSZEITRAUM

Der Berichtigungszeitraum (zu allen „unverjährten Steuerstraftaten“, § 371 Absatz 1 Abgabenordnung/AO), für den die unterlassenen/fehlerhaften Angaben ergänzt/berichtigt werden müssen, wird auf zehn Jahre festgesetzt. Bisher galt der 10-Jahreszeitraum nur für Steuerhinterziehungen in besonders schweren Fällen (§§ 370 Absatz 3 i. V. m. 376 AO), das heißt z.B. bei Hinterziehungsvolumina über 100.000,00 Euro oder bei Verwendung gefälschter Belege.

Nunmehr müssen auch bei einer „einfachen“ Steuerhinterziehung alle fehlerhaften Angaben für die zurückliegenden zehn Jahre korrigiert werden. Für den „normalen“ Steuerhinterzieher ist das eine fast unlösbare Aufgabe. Denn wer ist schon so töricht und hebt zehn Jahre lang alle Belege etwa über Schwarzgeschäfte auf? Oder wer weiß schon, was er vor zehn Jahren getrieben hat?

II. SPERRGRÜNDE

Die Sperrgründe „Bekanntgabe der Prüfungsanordnung“ und „Bekanntgabe der Einleitung des Straf-/Bußgeldverfahrens“ werden dahingehend modifiziert, dass die Bekanntgabe nicht nur gegenüber dem Täter, sondern gegenüber allen Tatbeteiligten (Gehilfe/Anstifter) möglich ist. Die Finanzbehörden neigen ja häufig dazu, auch den Steuerberater oder den Bankangestellten als Gehilfen zu beschuldigen und werden sich erwartungsgemäß auf den Standpunkt stellen, dass

schon bei Durchsuchungen dort die Selbstanzeige für den Mandanten/Kunden gesperrt ist. Zudem tritt die Sperrwirkung mit dem Erscheinen eines Prüfers zum Zweck einer USt-/LSt-Nachschau etc. ein.

III. HINTERZIEHUNGSVOLUMEN: MAXIMAL 25.000,00 EURO

Die strafbefreiende Selbstanzeige ist gesperrt, sobald ein Hinterziehungsvolumen von 25.000,00 Euro überschritten wurde. Bisher beschränkte sich ein dahingehender Sperrgrund auf ein Hinterziehungsvolumen von mehr als 50.000,00 Euro. Neu eingefügt wurde ein Sperrgrund, der die strafbefreiende Selbstanzeige bei einer Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall (§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 bis 5 AO) ausschließt.

Folge: Für die genannten Fälle kann nur noch gemäß § 398a AO gegen Zahlung eines Strafzuschlages (10 – 20 Prozent) von der Strafverfolgung abgesehen werden.

Die sofortige Entrichtung der Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen ist künftig zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die strafbefreiende Selbstanzeige. Bislang war diese von der Zahlung des Hinterziehungsbetrages abhängig.

IV. STRAFZUSCHLAG BIS ZU 20 PROZENT

Ist wegen des Eingreifens von Sperrgründen (§ 371 Absatz 2 AO) die Selbstanzeige ausgeschlossen, kann von der Strafverfolgung dennoch abgesehen werden, wenn der Steuerhinterzieher neben der Steuernachentrichtung einen „Strafzuschlag“ an die Staatskasse leistet. Dieser beträgt bislang 5 Prozent des Hinterziehungsvolumens, soll aber

nunmehr angehoben und mit folgender Staffelung festgesetzt werden:

- 25.000,00 Euro – 100.000,00 Euro = 10 %
- 100.001,00 Euro – 1.000.000,00 Euro = 15 %
- ab 1.000.001,00 Euro = 20 %

Voraussetzung für ein Absehen von Strafverfolgung gegen Zahlung eines Strafzuschlages ist, dass innerhalb einer vom Finanzamt zu bestimmenden, angemessenen Frist sowohl der hinterzogene Steuerbetrag als auch die Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen und der Strafzuschlag gezahlt werden.

V. SONDERFALL: VORANMELDUNGEN

Im Bereich der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen soll eine strafbefreiende Selbstanzeige auch bei Überschreiten der Sperrgrenze von 25.000,00 Euro möglich sein. Zugleich ist eine mehrfache Korrektur möglich.

VI. NICHT DEKLARIERTE AUSLÄNDISCHE KAPITALERTRÄGE

Die steuerliche Anlaufhemmung für nicht deklarierte ausländische Kapitalerträge wird dahingehend modifiziert, dass der Beginn der Festsetzungsfrist frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Kenntniserlangung durch das Finanzamt eintritt.

VII. FAZIT

Für die strafbefreiende Selbstanzeige wird die Luft in Zukunft ziemlich dünn. Denn wer wird



realistischer Weise in der Lage sein, für die letzten zehn Jahre den hinterzogenen Betrag exakt zu errechnen? Gemeinsam mit den Strafzuschlägen und den Zinsen entsteht ein – gegebenenfalls sehr großzügig zu schätzender – Nachzahlungsbetrag, der die individuelle Leistungsfähigkeit regelmäßig weit überfordern dürfte.

Schade und ärgerlich ist auch, dass sich die Finanzbürokratie nur für die Umsatz- und Lohnsteuer der Erkenntnis öffnen will, dass falsche Erklärungen häufig nicht auf bösem Willen, sondern auf der Komplexität und Unübersichtlichkeit des deutschen Steuerrechts beruhen. Warum soll der Steuerpflichtige nicht auch im Bereich der Einkommens- und Körperschaftssteuer darlegen dürfen, dass kein Hinterziehungsvorsatz bestand, um sich so den Strafzuschlag zu ersparen?

Wer noch etwas zu bereinigen hat, hat spätestens aus dem Fall Hoeneß gelernt, dass schon nach heutigem Recht die Selbstanzeige „Millimeterarbeit“ ist. Denn wird nicht wirklich vollständig reiner Tisch gemacht und alles bezahlt, war alles für die Katz. Eine enge Zusammenarbeit zwischen steuerlichen und rechtlichen Beratern, insbesondere unseren Experten für Wirtschaftsstrafrecht, ist daher der Schlüssel zum Erfolg.

Heiko Hellwege
(heiko.hellwege@schindhelm.com)

DEUTSCHLAND: UMGANG MIT UNIONSRECHTSWIDRIGEN ENTSCHEIDUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN - ANMERKUNG ZUM URTEIL DES EUGH VOM 10.07.2014, RS.: C - 213/13

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf der Grundlage eines Ersuchens um sog. „Vorabentscheidung“ eines italienischen Gerichtes die Voraussetzungen geprüft, die einen nicht ausschreibungspflichtigen Mietvertrag von einem ausschreibungspflichtigen Bauauftrag unterscheiden. Zudem hat sich der EuGH mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein nationales Gericht rechtskräftige Entscheidungen, die gegen Unionsrecht verstoßen, modifizieren bzw. auslegen muss.

I. ZUM SACHVERHALT

Die Comune di Bari hatte im August 2003 eine Marktuntersuchung über die schnellstmögliche Errichtung eines neuen einheitlichen, geeigneten und angemessenen Sitzes für sämtliche Gerichte von Bari bekanntgegeben. Die Bekanntmachung enthielt einen Anhang, mit dem ein „offizieller und vollständiger Rahmen der strukturellen, funktionalen und organisatorischen Anforderungen“ (im Folgenden kurz „Anforderungsrahmen“ genannt), für die Errichtung des geplanten Gerichtskomplexes zur Verfügung gestellt werden sollte. Aufgrund der Änderung der finanziellen Rahmenbedingungen unterblieb eine Beauftragung des Bestbieters. Das Verfahren endete ohne förmliche Aufhebung oder Entscheidung, was zu der Klage des Bestbieters führte. Dieser erstritt erfolgreich eine Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts, die die Comune di Bari zum Handeln verpflichtete.

Das nationale Gericht war der Auffassung, dass das Verfahren unter Berücksichtigung der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht beendet worden sei und entschied, dass die Comune di Bari „unter Beachtung der Grundsätze der Angemessenheit, von Treu und Glauben

und des Vertrauensschutzes das Verfahren in nachvollziehbarer Weise angemessen zu Ende bringen muss, indem sie ihre eigenen Handlungen konsequent weiter führt und im Rahmen der eingegangenen Angebote prüft, ob das Gebäude innerhalb des geänderten wirtschaftlichen Rahmens errichtet werden kann“. Unberücksichtigt blieb, dass das Verfahren nicht vergaberechtskonform eingeleitet und abgewickelt worden war.

In weiterer Folge kam es zu einer Vollzugsentscheidung, nach welcher der Tenor des rechtskräftigen Urteils innerhalb einer Frist von 30 Tagen vollständig durchzuführen war. Ernannt wurde ein Kommissar für Einzelmaßnahmen, der im Fall einer andauernden Untätigkeit - gegebenenfalls mittels einer beauftragten Person - alle zur Durchführung dieses Urteils erforderlichen Handlungen vornehmen sollte.

Dieser Kommissar für Einzelmaßnahmen beschied, dass die letzte Modifizierung des Angebotes des Bestbieters gültig gewesen sei und stellte damit fest, dass das mit der Bekanntmachung der betreffenden Marktuntersuchung eingeleitete Verfahren positiv geendet habe. Die Comune di Bari verweigerte den Vollzug in Gestalt der Auftragserteilung und berief sich auf eine fehlende Übereinstimmung des letzten Angebotes mit der ursprünglich bekanntgemachten Vorgabe. Das wiederum entfachte einen Rechtsstreit, der letztlich zum Vorabentscheidungsersuchen führte.

Dem Gerichtshof stellte das mit dem Rechtsstreit befasste Gericht zum einen die Frage, ob der abzuschließende Vertrag über die Vermietung eines zu errichtenden Bauprojektes ein ausschreibungspflichtiger Bauauftrag im Sinne der Richtlinie 2004/18 sei, zum anderen, wie ein nationales Gericht mit einem

unionsrechtswidrigen Urteil umgehen müsse und ob es möglich sei, eine mit dem Unionsrecht unvereinbare rechtskräftige Entscheidung zu vollstrecken.

II. ZUR ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Der EuGH befasste sich zunächst mit der Frage, ob der abzuschließende Mietvertrag ein ausschreibungspflichtiger Bauauftrag ist. Er gelangte zur Auffassung, dass aufgrund des Anforderungsrahmens und der konkreten Präzisierung des Bedarfes der Comune di Bari ein Bauauftrag entsprechend den Erfordernissen des Auftraggebers vorliege und dieser die Maßnahmen auch finanziere, indem er Mietzahlungen leiste.

Der Gerichtshof betonte, dass die Höhe der Vergütung des Unternehmens nicht ausschlaggebend für die betreffende Einstufung des Vertrages sei. Hauptgegenstand sei die Errichtung, da das Gebäude noch nicht stehe. Es handle sich entsprechend den Erfordernissen des öffentlichen Auftraggebers um einen Bauauftrag. Aufgrund des Anforderungsrahmens habe die Comune di Bari entscheidenden Einfluss auf die Planung des zu errichtenden Gebäudes genommen.

Weiter befasste sich der EuGH mit der Frage, ob und inwieweit ein nationales Gericht gezwungen sei, eine rechtskräftige Entscheidung, die gegen Unionsrecht verstößt, zu revidieren.

Der EuGH entschied unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung, dass das nationale Gericht verpflichtet sei zu prüfen, ob die nationalen Vorschriften eine Modifizierung des an Rechtskraft erwachsenden Urteils ermöglichen, um die Situation im Einklang mit dem nationalen Recht unionsrechtskonform auszugestalten.

Im konkreten Rechtsstreit gab es im italienischen Recht die Möglichkeit einer Modifizierung der

Rechtskraft der unionsrechtswidrigen Entscheidung, zu deren Prüfung der EuGH das nationale Gericht verpflichtet. Er beantwortete die Frage damit, dass ein nationales Gericht dann, wenn es nach den anwendbaren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften dazu befugt ist, seine rechtskräftig gewordene Entscheidung, die zu einer mit den Vorschriften der Union über die Vergabe öffentlicher Aufträge unvereinbaren Situation geführt hat, entweder ergänzen oder rückgängig machen muss, um einer später vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung dieser Vorschriften Rechnung zu tragen.

III. EINSCHÄTZUNG

Die Entscheidung verpflichtet die nationalen Gerichte, eine etwaig unionsrechtswidrig ergangene Entscheidung auch trotz ihrer Rechtskraft im Einklang mit dem nationalen Prozessrecht auf eine mögliche unionsrechtskonforme Auslegung und Anpassung hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere auch in der Phase des Vollzugs einer Entscheidung.

Alexandra Losch
(alexandra.losch@schindhelm.com)

DEUTSCHLAND: UNIONSRECHTSWIDRIGKEIT VERGABESPEZIFISCHER MINDESTLÖHNE

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit Urteil vom 18. 09.2014 (Rs.: c-549/13) mit der Frage befasst, ob eine nationale Regelung, die den Bietern und ihren Nachunternehmern vorschreibt, sich zur Zahlung eines Mindestentgelts an die Beschäftigten zu verpflichten, welche die Leistungen ausführen, jedenfalls dann unionsrechtswidrig ist, wenn die Leistungen des Nachunternehmers ausschließlich in dem anderen Mitgliedsstaat, in dem der Nachunternehmer auch seinen Sitz hat, durchgeführt werden.

I. ZUM SACHVERHALT

Hintergrund des Rechtsstreits sind die in Deutschland nahezu durchgängig üblichen Vorgaben der Landesvergabegesetze, dass ein vergabespezifischer Mindestlohn durch die Bieter selbst und deren Nachunternehmer zu zahlen ist. Relevant wurde diese Vorschrift in einem Rechtsstreit, der auf einer europaweiten Ausschreibung eines Auftrags zur Aktendigitalisierung und Konvertierung von Daten für das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund basiert. Ziffer 2 der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen, die die Einhaltung der Vorschriften des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen-TVgG NRW) betraf, enthielt eine Mustererklärung, die vom Bieter zu unterzeichnen war und mit der er erklärte, seinen Beschäftigten ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen sowie von seinen Nachunternehmern zu verlangen, sich ihrerseits zur Einhaltung des Mindestentgelts zu verpflichten.

Interesse zeigte die Bundesdruckerei GmbH, die allerdings nicht bereit war, die entsprechende

Mustererklärung abzugeben und darauf hinwies, dass die Leistungen aus dem Auftrag im Fall des Obsiegens ausschließlich durch einen Nachunternehmer durchgeführt würde, der in einem anderen Mitgliedsstaat (im vorliegenden Fall Polen) durch einen in diesem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen ausgeführt würde. Die Einhaltung der Tariftreuevorschriften sei unverhältnismäßig sowie rechtswidrig, die Bewerberin bat daher darum, davon absehen zu dürfen. Die Stadt Dortmund beharrte auf der Abgabe der Erklärung, was schließlich zu einem Nachprüfungsverfahren führte, in dem die Vergabekammer die Streitfrage dem EuGH vorlegte.

II. ZUR ENTSCHEIDUNG

Der EuGH hob hervor, dass sich die Vorlagefrage auf eine besondere Situation beziehe, in der ein Nachunternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat als Deutschland ansässig ist und die Arbeitnehmer des Nachunternehmers bei der Ausführung der auftragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich in dessen Heimatland tätig werden. Somit greife der Anwendungsbereich der Richtlinie 96/71 über die Entsendung von Arbeitnehmern nicht. Einschlägig seien vielmehr die Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit.

Der EuGH betonte zunächst, dass die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestentgelts, das im Mitgliedsstaat des Auftraggebers gefordert werde und das nicht identisch sei mit Mindestentgelten, die im Mitgliedsstaat, in dem die Leistung durch den Nachunternehmer erbracht wird, geleistet werden, eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung darstellte. Diese sei geeignet, die Erbringung ihrer Dienstleistungen im Aufnahmestaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

Insoweit verwies der Gerichtshof auf seine frühere Rechtsprechung und betonte, dass eine nationale Maßnahme, die nur auf öffentliche Aufträge, nicht aber auf private Arbeitgeber Anwendung finde, nicht geeignet sei, das geeignete Ziel eines Sozialschutzes zu erreichen. Dies dann, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, dass die auf dem privaten Markt tätigen Arbeitnehmer nicht desselben Lohnschutzes bedürfen wie die im Rahmen öffentlicher Aufträge tätigen Arbeitnehmer.

Für den Streitfall entschied der EuGH, dass eine solche nationale Regelung jedenfalls dann unverhältnismäßig erscheine, wenn sich ihr Geltungsbereich auf eine Situation erstrecke, in der ein Arbeitnehmer einen öffentlichen Auftrag gerade nicht in einem Mitgliedsstaat ausführe, in dem die Vorschrift aufgestellt wurde und in dem der soziale Schutz sichergestellt werden soll, sondern bewusst in einem anderen Mitgliedsstaat mit anderen sozialen Rahmenbedingungen und anderen Lebenshaltungskosten. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Ausführung der Leistungen zu niedrigen Entgelten zu einer Schwächung der Systeme der sozialen Sicherheit in Deutschland führen würde. Dementsprechend sei die Regelung unverhältnismäßig und beeinträchtige die Dienstleistungsfreiheit.

III. AUSWIRKUNGEN UND FAZIT

Abzuwarten bleibt die Reaktion der Landesparlamente zu dieser Entscheidung. Absehbar erscheint, dass Landesregelungen, die eine Einhaltung von vergabespezifischen Mindestlöhnen auch dann vorschreiben, wenn die Tätigkeiten zur Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, entsprechend der Entscheidung korrigiert werden. Die Erwägungen des Gerichtshofes erwecken den Eindruck, dass er vergabespezifische Mindest

Alexandra Losch
(alexandra.losch@schindhelm.com)

ÖSTERREICH: REFORM DER GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GesbR) ist die älteste heute noch in Geltung stehende Gesellschaftsform in Österreich. Die Regelungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) sind teilweise veraltet und beruhen weitgehend auf der Stamfassung des ABGB aus dem Jahr 1811.

Die GesbR hat für jene gesellschaftsrechtliche Zusammenschlüsse Bedeutung, die nicht das Maß an Formalität, Publizität und teilweise auch Dauerhaftigkeit wie andere Gesellschaftsformen aufweisen. Im Bereich der freiberuflichen Tätigkeit oder in der Bauwirtschaft (Stichwort: „ARGE“), in Familienbetrieben, bei Jagd- und Fischereigemeinschaften oder bei Syndikatspartnern und Joint Ventures erfolgt regelmäßig keine Vergesellschaftung in Form einer Offenen- (OG), Kommandit- (KG), oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Nicht zuletzt aufgrund der herrschenden Rechtsunsicherheit, dass gesetzliche Regelungen fehlen, soll das Recht der GesbR in einem „GesbR-Reformgesetz“ umfassend novelliert werden.

Die Bestimmungen sollen überwiegend mit 01.01.2015 in Kraft treten.

I. VORRANG DER PRIVATAUTONOMIE

Die Regelung des Gesellschaftsverhältnisses soll wie bisher grundsätzlich der Disposition der Parteien des Gesellschaftsvertrags zukommen. Aus dem Gesetz sollen aber alle wichtigen Ordnungsfragen der Gesellschaft beantwortet werden können.

II. RECHTSNATUR DER GESBR

Die GesbR soll weiterhin eine zwischen den

Gesellschaftern begründete Rechtsbeziehung ohne eigene Rechtsfähigkeit bleiben. Sofern die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft (selbst) angestrebt wird, kann dies durch Eintragung einer OG oder KG (jeweils unter Beachtung der dafür geltenden Regelungen) erreicht werden.

Beabsichtigt ist, dass bei der Anwendung nachstehender Regelungen eine Differenzierung vorgenommen wird, abhängig davon, ob die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt oder nicht:

- Für die Zweifelsregel, ob eine Außen- oder lediglich eine Innengesellschaft vorliegt;
- für die Reichweite des Verbots einer Konkurrenztätigkeit und
- für das Vertretungsrecht.

Regelungen über die Vertretung und Haftung im Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten sollen nur für gemeinschaftlich im Rechtsverkehr auftretende Gesellschaften gelten.

III. VERMÖGENSORDNUNG

Da die GesbR nicht rechtsfähig ist, gibt es grundsätzlich kein Vermögen der GesbR im eigentlichen Sinn. Was „zum Gesellschaftsvermögen gehört“, kann nur den Gesellschaftern persönlich zugerechnet werden. Aber es gibt Vermögenswerte, die von den Gesellschaftern der gemeinsamen Zweckverfolgung gewidmet werden. Von der Lehre und Rechtsprechung werden zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderungen (gemeinschaftliche Forderungen der Gesellschafter) als sog. „Gesamthandforderungen“ qualifiziert. Sie können daher nur von allen Gesellschaftern

gemeinsam geltend gemacht werden bzw. kann der Schuldner nur an alle Gesellschafter gemeinsam schuldbefreiend leisten. Wie bisher soll kein „Gesamthand Eigentum“ an körperlichen Sachen zugelassen werden.

Gläubiger eines Gesellschafters sollen auch weiterhin exekutiv auf gesellschaftsgebundene Miteigentumsanteile zugreifen und nach § 333 Exekutionsordnung (EO) durch Kündigung der Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben verwerten können. Zudem soll es, vergleichbar mit § 135 Unternehmensgesetzbuch (UGB), eine Kündigung durch den Privatgläubiger geben.

IV. INNENRECHT

Die GesbR ist eine Personengesellschaft, die systematisch zwischen den eingetragenen Personengesellschaften und der schlichten Miteigentumsgemeinschaft steht. Bislang bestanden wesentliche Unterschiede zum Recht der OG, nun soll eine Annäherung erfolgen. Damit soll auch die Umwandlung der GesbR in eine OG oder KG erleichtert werden, die nach § 8 Abs. 3 UGB grundsätzlich bei Überschreitung bestimmter Umsatzschwellen (700.000 Euro) verpflichtend vorgesehen ist. Zu beachten ist, dass dieser Wert künftig 500.000,00 Euro sein soll.

Wesentliche Änderung ist, dass an die Stelle der bisherigen Gesamtgeschäftsführung eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte treten soll. Die übrigen Gesellschafter haben ein Widerspruchsrecht.

Für außergewöhnliche Geschäfte soll das Einstimmigkeitsprinzip gelten. Im Streitfall kann auf Zustimmung geklagt werden.

Die Regeln zur Gewinn- und Verlustberechnung, die Ausschüttung und sonstige Entnahmen wer-

den weitgehend vom OG-Recht übernommen. Gesellschaftsbezogene Verpflichtungen eines Gesellschafters sollen in Zukunft von jedem Gesellschafter zugunsten des Gesellschaftsvermögens oder zugunsten aller Gesellschafter gemeinsam eingefordert werden können („*actio pro socio*“).

V. AUSSENRECHT

Die Befugnis zur Vertretung der Gesellschafter soll grundsätzlich so weit reichen wie die Geschäftsführungsbefugnis.

Zu beachten: Für eine unternehmenstragende GesbR soll aus Verkehrsschutzgründen weiterhin eine Vertretungsregelung nach Vorbild des bisherigen § 178 UGB gelten. Das bedeutet, dass bei Handeln der Gesellschafter (oder der zur Vertretung der Gesellschaft bestellten Personen) alle Gesellschafter aus dieser Handlung berechtigt und verpflichtet werden. Künftig wird klargestellt, dass die Gesellschafter einer nach außen auftretenden GesbR grundsätzlich unbeschränkt solidarisch für die gesellschaftsbezogenen Verbindlichkeiten haften.

VI. GESELLSCHAFTERNACHFOLGE, UMWANDLUNG UND AUFLÖSUNG

Eine Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft ist grundsätzlich nur im Einvernehmen der Gesellschafter möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll ein Gesellschafter aber auch gegen seinen Willen gerichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Fall der Übertragung eines Gesellschaftsanteils sollen die gesellschaftsinternen Rechtspositionen automatisch auf den Erwerber übergehen. Auch Miteigentumsanteile an beweglichen Sachen sollen übergehen, ohne dass die Anteile im Einzelnen

übertragen werden müssen (Durchbrechung des Traditionsprinzips). Für bürgerliche Rechte bleibt es aus Publizitäts- und Praktikabilitätsgründen bei der Einzelübertragung.

Rechtsverhältnisse mit Dritten sollen auf den nachfolgenden Gesellschafter nur dann wirksam übergehen, wenn der Dritte zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird fingiert, sofern der Dritte verständigt wurde und nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht.

Da die Umwandlung einer GesbR in eine OG/KG möglichst einfach erfolgen soll, wird eine Gesamtrechtsnachfolge normiert, wobei auch hier bürgerliche Rechte gesondert übertragen werden sollen.

Die Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter und seiner Beteiligung an schwebenden Geschäften soll sich am OG-Recht orientieren. Gleiches gilt für die Fortsetzung der GesbR mit den Erben eines Gesellschafters und die Auflösung und Liquidation der GesbR.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN - OPTIONSRECHT

Für bereits bestehende GesbR ist für die (größtenteils dispositiven) Bestimmungen betreffend das Innenrecht ein Optionsmodell vorgesehen:

- Sofern keiner der Gesellschafter binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des GesbR-RG die Erklärung abgibt, das zuvor geltende Recht beibehalten zu wollen, ist ab 01.07.2016 auch in diesen Gesellschaften die neue Rechtslage maßgeblich.
- Wird eine solche Erklärung abgegeben, gelten die betreffenden Bestimmungen für diese „Altgesellschaft“ erst ab 2022.

Die „Erläuternden Bemerkungen“ zum Gesetztext weisen darauf hin, dass sich für die Gesellschaft während ihrer Dauer nichts ändert, soweit der Gesellschaftsvertrag - zulässigerweise - abweichende Regelungen zum neuen Recht der GesbR vorsieht.

VIII. FAZIT

Wie schon bisher ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im wirtschaftlichen Leben weiterhin wesentliche Bedeutung haben wird.

Die Gesellschafter der GesbR haben, da die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen überwiegend dispositiv sein sollen, weiterhin umfassende Möglichkeiten zur Gestaltung der Gesellschaftsrechte. Zu beachten ist, dass mangels einer abweichenden Regelung künftig jedenfalls die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Es sollte daher überprüft werden, ob in bestimmten Belangen konkreter Regelungsbedarf besteht.

Christoph Luegmair
(c.luegmair@scwp.com)

POLEN: GELDBUSSEN FÜR NATÜRLICHE PERSONEN BEI VERLETZUNGEN DES WETTBEWERBSRECHTS

I. HINTERGRUND

Am 18.01.2015 tritt die Novelle des polnischen Wettbewerbsgesetzes vom 10.06.2014 in Kraft. Ziel der neuen Regelungen ist die Verstärkung des Wettbewerbschutzes in Polen, insbesondere durch die Bekämpfung illegaler Absprachen zwischen Unternehmen.

II. BIS ZU 2 MILLIONEN PLN HOHE GELDBUSSEN FÜR VORSÄTZLICHE ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DAS VERBOT WETTBEWERBS-BEHINDERNDER ABSPRACHEN

Mit dem novellierten Wettbewerbsgesetz („WettbG“) verfügt die Wettbewerbsbehörde über bestimmte Rechtsinstrumente zur Beschränkung wettbewerbswidriger Absprachen. Die meisten Fragen rufen dabei Bußgelder in Höhe von bis zu 2 Millionen PLN hervor, die der Präsident der Wettbewerbsbehörde gegen geschäftsführende Personen verhängen kann. Unter die Sanktionen fallen geschäftsführende Personen, auf deren vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der Verstoß des Unternehmens gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen zurückzuführen ist.

Die Geldbußen richten sich nach dem WettbG insbesondere gegen leitende Führungskräfte oder Mitglieder der geschäftsführenden Organe. Je nach Organisationsstruktur des Unternehmens können dies z.B. Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften oder sog. „geschäftsführende“ Personen bei kleineren Unternehmen sein. Die genannten Personen haften für eigenes vorsätzliches Handeln oder Unterlassen.

Die Behörde prüft jeweils, ob eine Person vorsätzlich rechtswidrig gehandelt hat oder ob ihre Handlungen mit der Unkenntnis der gesetzlichen Folgen begründet werden können. Der erste Gesetzesentwurf setzte voraus, dass mit dem Bußgeld auch fahrlässige Verletzungen geahndet werden können. Die Wettbewerbsbehörde muss beweisen, dass es infolge des Verhaltens der handelnden Person zum Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbehindernder Vereinbarungen - d.h. jeglicher Absprachen zwischen den Unternehmen, deren Ziel oder Folge die Beeinträchtigung des effektiven Wettbewerbs auf dem relevanten Markt war - gekommen ist.

Einzigste Ausnahme stellen dabei wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen dar. Auf Zuwiderhandelnde findet in solchen Fällen das Wettbewerbsrecht keine Anwendung; allerdings sind diesfalls strafrechtliche Sanktionen möglich.

Im Hinblick auf die nunmehr verlängerte Verjährungsfrist für Absprachen (5 Jahre nach Ende des Jahres, in dem die Verletzungen geendet haben) muss damit gerechnet werden, dass jede Person, die innerhalb dieses Zeitraumes eine rechtswidrige Absprache begangen hat, dafür zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die Wettbewerbsbehörde kann die Bußgelder einer natürlichen Person auferlegen, soweit sie vorher über eine Sanktion gegen das Unternehmen, in dem diese Person geschäftsführende Funktion ausübt oder ausgeübt hat, entschieden hat. Im Hinblick auf Sanktionen gegen Unternehmen hat die Novelle grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen eingeführt. Gegen ein rechtswidrig agierendes Unternehmen kann nach wie vor eine Geldbuße von bis zu 10 % des Jahresumsatzes

verhängt werden. Die geschäftsleitende Person kann freilich eine Bußgeldbefreiung oder -minderung aufgrund eines sog. „Leniency-Antrags“ beantragen. Die Schwellen für die Ermäßigung (soweit keine Voraussetzungen für den Erlass vorliegen) sind für natürliche Personen und Unternehmen gleich und schwanken zwischen 30 – 50 % gegenüber dem ersten Antragsteller, 20 – 30 % gegenüber dem zweiten Antragsteller und bis maximal 20 % gegenüber allen weiteren Antragstellern.

III. DURCHSETZUNG WETTBEWERBSSCHÜTZENDER VORSCHRIFTEN AUS DER ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DES BUNDESKARTELLAMTES

Im Zusammenhang mit der Novellierung des polnischen Wettbewerbsgesetzes ist die jüngste Judikatur des Bundeskartellamts von besonderem Interesse.

Das Amt hat zuletzt Geldbußen gegen natürliche Personen, die an rechtswidrigen Preisabsprachen beteiligt waren, verhängt. 14 Herstellern von Betonpflastersteinen und 17 natürlichen Personen hat das Bundeskartellamt eine Geldstrafe von insgesamt ca. 6.200.000,00 Euro auferlegt. Bußgelder in Höhe von ca. 338 Millionen Euro wurden gegen ein „Wurst-Kartell“ verhängt. Das Bundeskartell hat in diesem Fall 21 Unternehmen und 33 natürliche Personen bestraft. Gemäß § 81 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darf das Bundeskartellamt vorsätzliche oder fahrlässige wettbewerbsbeschränkende Zuwiderhandlungen natürlicher Personen mit einer Geldbuße von bis zu 1 Million Euro ahnden. Gegen Unternehmen darf dagegen eine Geldbuße von bis zu 10 % des gesamten (weltweiten) Umsatzes der Unternehmensgruppe, der das jeweils betroffene Unternehmen gehört, verhängt werden.

Das Bundeskartellamt kann bei der Verhängung der Strafen mildernde Umstände annehmen, u.a. die Dauer der Preisabsprache, ihre Bedeutung, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Verkaufsumsätze des zuwiderhandelnden Unternehmens.

IV. RESTRIKTIVE VERDIKTE ZU ERWARTEN

Im Zusammenhang mit der Änderung der wettbewerbschützenden Vorschriften sollen die angeführten Urteile des Bundeskartellamtes den polnischen Unternehmen vor allem als Bestätigung dafür dienen, dass sie auf dem Markt, insbesondere in Bezug auf kartellrechtliche Risiken, vorsichtig vorgehen sollen. Wie sich die novellierten Vorschriften auf die Anwendung des Wettbewerbsrechts in Polen auswirken werden, wird sich in erster Linie in der Entscheidungspraxis der Wettbewerbsbehörde zeigen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen gesetzlichen Änderungen sowie der vielfach unzureichenden Informationen der Unternehmen über ihre kartellrechtlichen Risiken ist wohl damit zu rechnen, dass die Wettbewerbsbehörde die Vorschriften gegenüber den rechtswidrig handelnden geschäftsführenden Personen restriktiv handhaben wird.

Tomasz Szarek
(tomasz.szarek@sdzlegal.pl)

Jaroslaw Fidala
(jaroslaw.fidala@sdzlegal.pl)

POLEN: RESTRUKTURIERUNGSGESETZ – EIN NEUES INSTRUMENT ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNTERNEHMEN IN NOT

I. HINTERGRUND

Am 09.09.2014 hat die polnische Regierung den Entwurf eines neuen Restrukturierungsgesetzes angenommen. Das Gesetz zielt auf die Einführung wirksamer Sanierungsmittel für Unternehmer bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Gläubigerrechte ab. Es soll der Umsetzung der „Politik der zweiten Chance“ dienen und den Unternehmen, die aufgrund der nachteiligen Veränderungen der Marktverhältnisse in Not geraten sind, Bedingungen für einen neuen Start schaffen.

Die Restrukturierung von Unternehmen war bisher im Insolvenz- und Sanierungsgesetz geregelt. Wie das Kabinett als Begründung für die Einführung gesonderter Regelungen über Restrukturierungsmaßnahmen betont, sollen Gläubiger die Restrukturierung nicht mit dem Insolvenzverfahren assoziieren. Das Letztgenannte sei nämlich im Bewusstsein vieler Gläubiger dermaßen verankert, dass jegliche Sanierungsmaßnahmen erfahrungsgemäß schwer durchsetzbar sind. Der Gesetzesentwurf wird nun vom Parlament behandelt.

II. HAUPTZIELE DER NEUEN REGELUNGEN

Das Restrukturierungsgesetz zielt auf die erfolgreiche Sanierung der Schuldnerunternehmen und auf den wirksamen Schutz der Gläubigerrechte ab. Zur Umsetzung dieser Ziele will der Gesetzgeber restrukturierungsrechtliche Verfahren beschleunigen, insbesondere durch die Einführung kürzerer Bearbeitungsfristen für Sachwalter und Insolvenzrichter, aber auch durch die Einrichtung eines zentralen Restrukturierungs-

und Insolvenzregisters, in dem alle Beschlüsse und Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte sowie sonstige verfahrensrelevante Angaben und Musterunterlagen bereit gestellt werden.

Derzeit sind in Polen (im Gegensatz beispielweise zur Tschechischen Republik) Informationen über Insolvenzen nur in einem sehr beschränkten Umfang öffentlich zugänglich, nämlich in Form einer Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung in einem Amtsblatt.

Im Rahmen neuer Regelungen sollen Rechte der Gläubiger ausgeweitet und die Kompetenzen des Gerichts zugleich begrenzt werden. Die Gläubiger werden nun die Sachwalter und Gläubigerausschussmitglieder selbständig benennen. Ihre Entscheidungen in dem Bereich werden, im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage, für die Insolvenzrichter bindend sein.

Der Gesetzesentwurf sieht auch Lösungen vor, um ein eventuelles Ausnutzen des Restrukturierungsverfahrens durch Schuldner zur Benachteiligung der Gläubiger zu verhindern. Meldet der Schuldner beispielsweise fiktive Gläubiger an, um dadurch die Feststellung des Restrukturierungsplans zu erwirken, ist das Gericht berechtigt, die Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens zu verweigern. Aus demselben Grund kann das Verfahren auch eingestellt werden. In diesem Fall können Gläubiger einen vereinfachten Insolvenzantrag stellen. Bis zur Überprüfung des Antrags wird das Vermögen des Schuldners gesichert. Sollten der Restrukturierungsantrag und der Insolvenzantrag gleichzeitig gestellt werden, wird das Gericht ersterem den Vorzug geben, es sei denn, mit der Antragstellung liegt offensichtlich eine

Benachteiligung der Gläubiger vor. In einem solchen Fall ist das Gericht berechtigt, unmittelbar den Insolvenzantrag zu überprüfen.

III. WESENTLICHE INSTRUMENTE: RESTRUKTURIERUNGSPLAN UND RESTRUKTURIERUNGSBERATER

Der Gesetzesentwurf unterscheidet vier Verfahrenswege, die - je nach der Geschäfts- und Finanzlage des Unternehmens - sowohl bei eingetretener als auch drohender Zahlungsunfähigkeit vom Schuldner beschritten werden können: Vom Verfahren zur Feststellung des Restrukturierungsplans, in dem der Schuldner den Plan selbstständig erstellt und von den Gläubigern bewilligen lässt, bis zum Sanierungsverfahren, in dem vom Schuldner neben dem Plan auch weitere Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden können, wie z.B. betriebsbedingte Massenkündigungen oder der Rücktritt von langfristigen Verträgen.

Das zentrale Instrument aller Verfahren stellt der Restrukturierungsplan dar, in dem die Geschäfts- und Finanzlage sowie die Mikro- und Makroumwelt des zu restrukturierenden Unternehmens dargestellt werden. Der Umfang eines solchen Planes kann vom Sachwalter beschränkt werden, wenn für die Beurteilung der Vergleichsmöglichkeiten nicht alle Gläubiger oder Angaben ermittelt werden müssen. In der Praxis genügt es oft, sich mit den „strategischen“ Gläubigern, vor allem jenen, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens finanzieren, über die Restrukturierungsmaßnahmen zu einigen. Damit kann eine eventuelle Sperre der Feststellung des Restrukturierungsplans verhindert werden.

Anstelle eines Insolvenzverwalters wird mit der Aufsicht über die Maßnahmen eines Schuldners ein

zugelassener Restrukturierungsberater beauftragt. Im Gegensatz zum Insolvenzverwalter wird er nicht ausschließlich durch das Gericht, sondern auch durch Gläubiger und Schuldner benannt. Der bestellte Restrukturierungsberater überwacht die Maßnahmen des Schuldners und unterstützt ihn bei Verhandlungen mit Gläubigern sowie beim Abschluss und der Umsetzung des Planes. Als Restrukturierungsberater werden Profis, die auf Restrukturierung von Unternehmen spezialisiert sind, zugelassen. Des Weiteren werden sie für ihre Schnelligkeit und Effektivität prämiert. In diesem Bereich schafft der Gesetzesentwurf neue Einsatzmöglichkeiten für Wirtschaftsanwälte.

IV. FAZIT

Das Restrukturierungsrecht stellt für Unternehmen in Not ein wesentliches Rechtsinstrument dar, damit wirtschaftliche Probleme nicht mit dem Untergang des Unternehmens gleichgesetzt werden. Die Restrukturierung der geschäftlichen Tätigkeit ist ein unerlässlicher Bestandteil des wirtschaftlichen Konjunkturzyklus. Die vorgesehenen rechtlichen Maßnahmen haben zweifellos das Potenzial, die tatsächliche Sanierung von Unternehmen anstatt ihrer Insolvenz zu fördern. Das neue Gesetz soll am 01.01.2015 in Kraft treten.

Konrad Schampera
(konrad.schampera@sdzlegal.pl)

Aleksandra Krawczyk
(aleksandra.krwczyk@sdzlegal.pl)

POLEN: ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE FÜR MANAGER

I. UNENTGELTLICHE ÜBERSTUNDEN BEI BEDARF ZULÄSSIG

Das polnische Arbeitsgesetzbuch schreibt vor, dass leitende Arbeitnehmer und Leiter von ausgedehnten Abteilungen eines Betriebes ihre Arbeit bei Bedarf außerhalb der regulären Arbeitszeit leisten, ohne dass ihnen das Recht auf eine Vergütung und einen Zuschlag für Überstunden zusteht. Der Arbeitgeber soll den Aufgabenbereich des leitenden Angestellten in der Weise gestalten, dass der Arbeitnehmer seine Aufgaben innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens durchführen kann.

Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Aufgaben im Hinblick auf deren Umfang oder Art innerhalb der regulären Arbeitszeit nicht ausgeführt werden können, sondern regelmäßig im Rahmen von Überstunden geleistet werden müssen, ist allerdings damit zu rechnen, dass dem leitenden Angestellten sehr wohl eine Vergütung für Überstunden ausgezahlt werden muss.

II. WANN MÜSSEN ÜBERSTUNDEN BEZAHLT WERDEN?: URTEIL DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Der Oberste Gerichtshof entschied in der Rechtssache II PK 350/12, dass einem Manager die Vergütung für Überstunden ausgezahlt werden muss. Im Urteil vom 24.06.2013 kam er zum Ergebnis, dass eine mangelhafte Arbeitsorganisation und regelmäßige Übertragung der Aufgaben, die über reguläre Arbeitszeit hinausgehen, einen Anspruch des Managers auf Zahlung des Zuschlages für Überstunden begründen können.

Im streitgegenständlichen Verfahren klagte ein Arbeitnehmer seinen ehemaligen Arbeitgeber auf Zahlung des ausbleibenden Arbeitsentgelts sowie des Zuschlages für Überstunden und

für die Samstagsarbeit. Der Arbeitnehmer war als Betriebsleiter tätig und direkt dem Geschäftsführer unterstellt. Als leitender Angestellter konnte er seine Arbeit weitgehend frei gestalten. Der Arbeitgeber forderte von ihm keine Rechenschaft über seine Arbeitszeit. Der Manager war insbesondere nicht verpflichtet, seinen Vorgesetzten jedes Verlassen des Arbeitsplatzes anzumelden.

Zu den Pflichten des Angestellten gehörte u.a. die Überwachung der Arbeitszeit der ihm unterstellten Mitarbeiter, darunter auch die Anordnung des Bereitschaftsdienstes an Samstagen. Der Arbeitnehmer leistete regelmäßig Samstagsarbeit, wobei er in dieser Zeit auch die Aufgaben, die den ihm unterstellten Mitarbeitern übertragen waren, durchführte.

Das Amtsgericht hat die Begründetheit des Anspruches auf die Vergütung von Überstunden teilweise anerkannt. Es wies in den Urteilsgründen darauf hin, dass einem leitenden Angestellten das Recht für zusätzliche Vergütung der Überstunden dann zusteht, wenn die Überstunden aus organisatorischen Gründen resultieren und regelmäßig geleistet werden. Wie das Gericht betonte, gehört die Arbeitsleistung innerhalb der verlängerten Arbeitszeit nicht zu den Pflichten eines leitenden Angestellten. Die Auffassung des Amtsgerichts teilte auch das Bezirksgericht im anschließenden Berufungsverfahren. Das Bezirksgericht wies darauf hin, dass die Überstundenarbeit nicht sporadisch erfolgte, sondern sich aus der Arbeitsorganisation des Arbeitgebers ergeben hat, weil sein Betrieb auch samstags geöffnet war. Wenn – wie das Bezirksgericht betonte – zu den Aufgaben des Leiters die Überwachung und Gestaltung der Arbeit der ihm unterstellten Mitarbeiter gehörte, so musste er diese Tätigkeiten auch an Samstagen ausüben.

Infolge der Kassationsbeschwerde des Arbeitgebers befasste sich der Oberste Gerichtshof mit dem Sachverhalt. Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes ist die oben genannte arbeitszeitrechtliche Regelung, wonach die leitenden Angestellten Überstundenarbeit unentgeltlich leisten, nicht als vorbehaltlos anzusehen. In Anlehnung an die Rechtsprechung und Lehre urteilte das Gericht, dass die Arbeit, die über reguläre Arbeitszeiten hinausgeht, eine Ausnahmesituation sein muss. Dies trifft auch auf die leitenden Arbeitskräfte zu. Den Managern kann daher nicht das Recht auf die Vergütung der Überstunden entzogen werden, wenn diese aufgrund einer mangelhaften Arbeitsorganisation geleistet werden müssen. Die schlechte Organisation der Arbeit im Betrieb führe schließlich zur regelmäßigen Überschreitung der Arbeitszeitnormen und zur Übertragung von Aufgaben, die innerhalb der regulären Arbeitszeiten nicht ausgeführt werden können.

Wie das Gericht betont hat, kann das Ausbleiben einer ausdrücklichen Anweisung seitens des Arbeitgebers hinsichtlich der Leistung von Überstunden nicht als Argument für die Ablehnung des Anspruches des Arbeitnehmers angeführt werden, zumal der Arbeitgeber im vorliegenden Fall davon Kenntnis hatte, dass der Kläger die Arbeit in Überstunden leistet. Bei einem Rechtsstreit wegen der Vergütung der Überstunden eines leitenden Angestellten muss nach Auffassung des Gerichts festgestellt werden, ob die Arbeit außerhalb der Arbeitszeitnormen geleistet wurde und ob sie aus besonderen, außerordentlichen Umständen resultierte.

III. BEWEISLAST FÜR MANGELHAFTE ARBEITSORGANISATION DES ARBEITGEBERS LIEGT BEIM MANAGER

Die mangelhafte Arbeitsorganisation, auf die eine ständige Überschreitung der Arbeitszeitnormen durch einen Arbeitnehmer zurückzuführen ist, muss jedoch vom Arbeitnehmer unabhängig sein. Gemäß seinem Urteil vom 05.03.2014 (Az. II PK 135/13) sprach der Oberste Gerichtshof aus, dass ein leitender Angestellter keinen Anspruch auf den Zuschlag für Überstunden hat, soweit er bei der Ausführung seiner Aufgaben Überstunden leistet und dies aus seiner eigenen Arbeitsorganisation folgt, also nicht aus der Überhäufung mit Aufgaben, die nicht innerhalb der regulären Arbeitszeiten durchgeführt werden können. Die Beweislast hinsichtlich der mangelhaften Arbeitsorganisation, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, liegt bei ihm.

Katarzyna Gospodarowicz
(katarzyna.gospodarowicz@sdzlegal.pl)

Wojciech Zajac
(wojciech.zajac@sdzlegal.pl)

RUMÄNIEN: ERNEUTE ÄNDERUNGEN DES RUMÄNISCHEN INSOLVENZGESETZES

I. AKTUELLE NOVELLIERUNG DES INSOLVENZRECHTS

Das rumänische Insolvenzgesetz wurde erneut erheblich modifiziert. Hintergrund für die Novelle ist die Absicht des Gesetzgebers, das Insolvenzverfahren zu beschleunigen und effizienter durchzuführen.

II. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Eine der wesentlichsten Änderungen betrifft die Frist, die ablaufen muss, bis der Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen kann. Bislang war eine gesetzliche Frist von 90 Tagen vorgesehen, dieser Zeitraum wurde nunmehr verkürzt: Gläubiger können demnach nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab Fälligkeit und bei Unstrittigkeit einer Forderung bei Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen.

Zudem wurde die Summe der bestehenden Schulden, die erreicht sein muss, damit die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt werden kann, von 45.000,00 Lei auf 40.000,00 Lei (das entspricht ungefähr 9.000,00 Euro) herabgesetzt.

Weitere wichtige Änderungen betreffen das Ladungsverfahren. Bislang hatte der Insolvenzverwalter die Parteien zu den Gläubigerversammlungen geladen. Künftig werden die Parteien nicht mehr individuell geladen. Die Ladung zu den Gläubigerversammlungen wird nunmehr im „Öffentlichen Insolvenzanzeiger“ - und zwar mindestens 5 Tage vor dem Datum der Gläubigerversammlung - publiziert. Die konsequente Verfolgung des Öffentlichen Insolvenzanzeigers wird damit unabdingbar.

Die Schuldner sind im Fall der Feststellung ihrer Zahlungsunfähigkeit ferner verpflichtet, bei Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Nachweis der Mitteilung der Absicht der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das Finanzamt zu erbringen. Das neue Insolvenzrecht führt also obligatorische Mitteilungspflichten an die Behörden ein. Die seit einigen Jahren konsequent durchgeführte Vorgabe der Interaktion bzw. Zusammenarbeit zwischen den Behörden wird weiter ausgebaut.

III. AUSBLICK

Auch wenn zahlreiche Änderungen sinnvoll erscheinen, bleibt abzuwarten, wie diese in der Praxis gehandhabt werden. Mit Spannung wird zu beobachten sein, ob der gewünschte Effekt der Beschleunigung und Vereinfachung des Insolvenzverfahrens tatsächlich erzielt werden kann.

Helge Schirkonyer
(helge.schirkonyer@schindhelm.com)

SLOWAKEI: ÄNDERUNG DES WETTBEWERBSSCHUTZGESETZES

I. NOVELLE DES WETTBEWERBSRECHTS

Am 01.07.2014 trat die lang erwartete Novelle des Gesetzes Nr. 136/2001 Slg. über den Wettbewerbschutz in Kraft; die Gesetzesänderung wurde in der Gesetzessammlung unter der Nr. 151/2014 Slg. veröffentlicht. Damit reagiert der Gesetzgeber im Wesentlichen auf Probleme, die sich in der Praxis ergeben haben.

II. VERRECHTLICHUNG VON UNVERBINDLICHEN RICHTLINIEN

Mehrere bis dato unverbindliche oder durch interne Richtlinien geregelte Rechtsinstitute wurden nunmehr in Form eines Gesetzes oder einer Bekanntmachung zum Gesetz für verbindlich erklärt. In concreto wurden solcherart folgende Bekanntmachungen zum Wettbewerbschutzgesetz erlassen:

Bekanntmachung Nr. 169/2014 Slg. des Kartellamtes der Slowakischen Republik über die Bestimmung der Angebotsgrenzwerte.

Bekanntmachung Nr. 170/2014 Slg. des Kartellamtes der Slowakischen Republik über die Bestimmung der Merkmale der Konzentration.

Bekanntmachung Nr. 171/2014 Slg. des Kartellamtes der Slowakischen Republik über die Bestimmung der konkreten Bedingungen von Vergleichen.

Bekanntmachung Nr. 172/2014 Slg. des Kartellamtes der Slowakischen Republik über das „Leniency Programm“.

III. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Die Änderungen betreffen alle Gebiete des slowakischen Wettbewerbsrechts. Einige „Highlights“ seien im Folgenden hervorgehoben.

1. Aufsicht über die Konzentration

Die Anmeldung hat in struktureller Form auf einem für diesen Zweck bestimmten Formular erfolgen. Über Anträge auf Ausnahmen vom Verbot der Ausübung der Rechte und Pflichten bei Konzentrationen hat das Kartellamt innerhalb von 20 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Antrags entscheiden. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Tag der Anmeldung der Konzentration.

2. Strengere Informationsschutzregelung

Die Einsicht in Unterlagen, die als Geschäftsgeheimnis bezeichnet sind, ist nur im Ausnahmefall möglich.

3. Ausführliche und transparente Bestimmungen über die Durchführung der Kontrolle

Mit der Novelle werden neue Geldsanktionen in Höhe von 1 – 5 % des Umsatzes eingeführt.

4. Einführung des Instituts des Vergleichs („Settlement“)

In Ausnahmefällen kann das Kartellamt auch im Falle der Verletzung des Gesetzes das Kontrollverfahren mittels Vergleich abschließen.

Falls der Unternehmer seine Teilnahme mit einem Geständnis bekennt, kann das Kartellamt die Strafe um 30 - 50 % herabsetzen.

5. Attraktiveres „Leniency Programm“

Im Falle einer aktiven Zusammenarbeit und Vorlage von Beweisen kann das Kartellamt dem Kartellteilnehmer die Strafe um bis zu 50 % herabsetzen oder die Strafe zur Gänze erlassen.



6. Belohnung für die Vorlage von Beweisen

Für natürliche Personen wurde eine finanzielle Belohnung für den Fall der Vorlage von Beweisen über eine Kartellvereinbarung eingeführt, und zwar 1 % aus der Gesamtsumme der erteilten Geldstrafen, höchstens jedoch 100.000,00 Euro. Im Fall der Nichtbezahlung von Strafen ist eine Belohnung von 50 %, maximal jedoch 10.000,00 Euro, möglich. Dies betrifft aber nicht die Unternehmer, die den Erlass der Strafe oder die Herabsetzung der Strafe beantragt haben.

Zuzana Hlistová
(hlistova@scwp.com)

Juraj Kürti
(bratislava@scwp.com)

TSCHECHIEN: NEUKODIFIZIERUNG DES TSCHECHISCHEN ZIVILRECHTES

I. HISTORISCHE REFORM IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Nach langjährigen legislativen Vorarbeiten ist mit Wirkung vom 01.01.2014 das Zivilrecht der Tschechischen Republik grundlegend geändert worden. Unter anderem ist auch das Gesetz Nr. 89/2012, das neue „Bürgerliche Gesetzbuch“, in Kraft getreten.

Ohne Zweifel handelt es sich um die größte Rechtsreform seit vielen Jahrzehnten. Mehr als 200 Gesetze wurden aufgehoben oder geändert; darunter auch das bisherige Bürgerliche Gesetzbuch Nr. 40/1964 Slg., das Handelsgesetzbuch Nr. 513/1991 Slg. oder das Familiengesetz Nr. 94/1963. Slg. Darüber hinaus sind viele neue wesentliche Gesetze in Kraft getreten, z.B. das Gesetz Nr. 256/2013 Slg. (Katastergesetz), das Gesetz Nr. 90/2012 Slg. (Gesetz über Handelskörperschaften), das Gesetz Nr. 91/2012 Slg. (Gesetz über das internationale Privatrecht) und das Gesetz Nr. 304/2013 Slg. (Gesetz über die öffentlichen Register juristischer und natürlicher Personen).

II. EINFÜHRUNG NEUER RECHTLICHER PRINZIPIEN

Die umfangreichen Änderungen sind für alle Rechtsunterworfenen von Bedeutung und betreffen eine Vielzahl von Bereichen. Wesentliche Absicht des Gesetzgebers war, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage vor allem das Prinzip der Vertragsfreiheit zu stärken. Außerdem wurden vertragliche und gesetzliche Haftungsprinzipien verschiedenster Art verschärft.

III. RECHTE UND PFLICHTEN NATÜRLICHER PERSONEN

Die Rechte und Pflichten natürlicher Personen wurden in Form zahlreicher umfangreicher Änderungen modifiziert, so z.B. insbesondere im Erbrecht, im Familienrecht, im Vermögensrecht zwischen Ehegatten und im Wohnungsrecht (inklusive Mietrecht).

In Zusammenhang mit der Neuregelung des Ersatzes von Schäden aus Körperverletzungen kam es etwa zu einer flächendeckenden Erhöhung des Schmerzensgeldes sowie zu einer prinzipiellen Änderung der Methodik, nach der die Kompensation für einen immateriellen Schaden berechnet wird.

IV. IMMOBILIENRECHT

Auch im Immobilienrecht wurden gänzlich neue Prinzipien in das tschechische Rechtssystem integriert. So kam es zur Wiedereinführung des Grundsatzes, dass ein Gebäude Bestandteil des Grundstücks ist, auf dem es errichtet ist („superficies solo cedit“). Bisher war es in der Tschechischen Republik möglich, das Eigentum am Grundstück vom Eigentum am Gebäude zu trennen; vor diesem Hintergrund wurden bei unterschiedlichen Eigentümern automatisch gesetzliche Vorkaufsrechte eingeräumt.

Entsprechende Änderungen werden bei den Eintragungen im Immobilienkataster berücksichtigt. Durch das neue Katastergesetz wurden die Aufgaben dieses Katasters gestärkt. Eintragungen im Immobilienkataster sollen künftig nicht ohne Weiteres anfechtbar sein; zudem gilt der Grundsatz, dass ein in das

Immobilienkataster eingetragenes Recht mit dem tatsächlichen rechtlichen Stand übereinstimmt („Prinzip der materiellen Publizität“).

V. HANDELSRECHT

Von besonderer Bedeutung sind die Änderungen im Handelsrecht. Das bisherige Handelsgesetzbuch Nr. 513/1991 Slg., das insbesondere das Gesellschaftsrecht und Obligationsrecht (Schuldrecht) in handelsrechtlichen Verhältnissen geregelt hat, wurde aufgehoben. Damit wurde die in der Praxis problematische Dualität zwischen dem Obligationsrecht (einschließlich des Vertragsrechtes) für Kaufleute (Unternehmer, Gesellschaften) und jenem für Private beseitigt.

Seit 01.01.2014 gelten in diesem Bereich für alle Rechtssubjekte also dieselben Regelungen. Im Rahmen des neuen „Bürgerlichen Gesetzbuches“ wurden etwa die bisherigen uneinheitlichen Bestimmungen über den Vertragsabschluss, über den Rücktritt vom Vertrag, über die Verjährung oder über die Haftung für Schäden in diesem Sinn vereinheitlicht. Verbraucherrechte sind - mit geringeren Modifizierungen - im Wesentlichen unberührt geblieben.

VI. GESELLSCHAFTSRECHT

Das Gesellschaftsrecht ist nunmehr im Gesetz über Handelskörperschaften geregelt.

Alle Unternehmen wurden dazu verpflichtet, ihre Gesellschaftsdokumente bis 30.06.2014 an die Erfordernisse des neuen Gesetzes anzupassen und diese in der gerichtlichen Urkundensammlung zu hinterlegen. Viele Firmen sind dieser Anforderung allerdings noch nicht nachgekommen. Darüber hinaus gelten für die statutarischen Organe von Handelskörperschaften strengere Haftungsregeln.

VII. FAZIT

Ziel der Neukodifizierung war, einen modernen Zivilrechtskodex zu schaffen, der die aktuellen gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Tschechischen Republik widerspiegelt.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die umfassende Reform des tschechischen Zivilrechts jedenfalls für gerechtfertigt. Trotz der langjährigen legislativen Vorarbeiten erscheinen uns die neuen Regelungen allerdings vielfach mangelhaft.

Die Neuregelung von zahlreichen Rechtsverhältnissen ist alles andere als eindeutig und lässt erwarten, dass Zweifel über die Auslegung von Gesetzen erst durch die Gerichte geklärt werden können. Damit ist eine Flut von Prozessen wahrscheinlich, die Teil der Rechtsentwicklung sein werden.

Auch der Regelungsinhalt mancher Normen überrascht: So beinhaltet das neue Bürgerliche Gesetzbuch z.B. die Regelung von durchaus kuriosen und in der Praxis selten vorkommenden Rechtsverhältnissen, behandelt aber wesentliche Themen wie z.B. das Internetrecht nur minimal.

Derartige vielfach geäußerten Vorbehalte sind bereits Anlass für eine erste „Novelle der Novelle“. Ein Team von Fachleuten im Justizministerium arbeitet bereits an der Beseitigung wesentlicher Mängel der neuen Gesetze. Nach aktuellen Informationen darf eine umfangreiche Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits für das Jahr 2016 erwartet werden.

Eva Scheinherrová
(scheinherrova@scwp.com)